



PD Dr. Luís Greco
Vertreter Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht

UNA Universität
Augsburg
University

Wirtschaftsstrafrecht

Sommersemester 2014



Vorlesungsplan

Teil 1. Grundlagen

Teil 2. Allgemeiner Teil

A. Objektiver Tatbestand

B. Subjektiver Tatbestand

C. Rechtswidrigkeit

D. Schuld

Teil 3. Sanktionen

Teil 4. Sonderfragen

Teil 5. Besonderer Teil

A. Betrug und betrugsähnliche Straftaten

B. Untreue und untreueähnliche Straftaten

C. Korruption

D. Insolvenzstraftaten

E. Kapitalmarktstrafrecht

F. Sonstige Delikte



Einleitung

1. Allgemeine Bemerkungen

2. Literatur

a) Lehrbücher

b) Fallsammlungen



Einleitung

...

2. Literatur

a) Lehrbücher

Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2014

Kraatz, Wirtschaftsstrafrecht, 2013

Kudlich/Oglakcioglu, Wirtschaftsstrafrecht, 2011

Kasiske, Strafrecht II: Wirtschaftsstrafrecht, 2012

Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht AT, 4. Aufl. 2013; BT 3. Aufl.
2011



b) Fallsammlungen

Beck/Valerius, Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht, 2009

Hellmann/Beckemper, Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl.
2010



Teil 1. Grundlagen

A. Was ist Wirtschaftsstrafrecht?

- 1. Kriminalistisch-prozessuale Definition**
- 2. Kriminologische Definitionen**
- 3. Rechtsdogmatische Definition**
- 4. Kritische Bemerkungen**



1. Kriminalistisch-prozessuale Definition

s. § 74c GVG, Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer, insb. Nr. 6: Straftaten „des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue... soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“



2. Kriminologische Definitionen

- tatbezogene (massenhafte Begehung, Vertrauensmissbrauch)
- täterbezogene (white-collar crime; homo oeconomicus)



3. Rechtsdogmatische Definition

im Wirtschaftsstrafrecht geht es um überindividuelle bzw. institutionelle Rechtsgüter (sehr verbreitet, Einfluss von Tiedemann)



4. Kritische Bemerkungen

Wirtschaftsstrafrecht als das Strafrecht eines besonderen Lebensgebiets und nicht als besonderes Strafrecht.

Keine Sonderdogmatik.

Beispiel: Diskussion über den Compliance-Officer als Garant, näher u.



B. Charakteristika des Wirtschaftsstrafrechts. Zugleich zu den Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts

- I. Einleitendes Beispiel: Vergleich § 263 vs. § 265b StGB**
- II. Die grundlagenorientierte Debatte: Rechtsgutslehre vs. Pflichtverletzungslehre**
- III. Abstrakte Gefährdungsdelikte**
- IV. Sonderdelikte**
- V. Leichtfertigungs- bzw. Fahrlässigkeitsbestrafung**
- VI. Generalklausel, Blankettstraftatbestände**
- VII. Verwaltungs- bzw. Zivilrechtsakzessorietät**



I. Einleitendes Beispiel: Vergleich § 263 vs. § 265b StGB

§ 263 I (Betrug)	§ 265b I (Kreditbetrug)
<i>Täuschung</i> : „Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen“	<i>Täuschung</i> : „unrichtige oder unvollständige Unterlagen ... vorlegt“ bzw. „schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht“ bzw. „Verschlechterungen... nicht mitteilt“
„einen <i>Irrtum</i> erregt oder unterhält“	-
<i>Verfügung</i>	-
„das <i>Vermögen</i> eines anderen ... <i>beschädigt</i> “,	-
<i>Vorsatz</i>	<i>Vorsatz</i>
<i>Bereicherungsabsicht</i>	-
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren



II. Die grundlagenorientierte Debatte. Rechtsgutsdenken vs. Pflichtverletzungs- denken

- 1. Erfolge oder Handlungen? Normativ-ethische
Bemerkungen**
- 2. Politisch-philosophische Bemerkungen**
- 3. Übertragung in das Strafrecht**



1. Erfolge oder Handlungen? Normativ- ethische Bemerkungen

Konsequentialismus vs. Deontologie



2. Politisch-philosophische Bemerkungen

Gesellschaft vs. Gemeinschaft. Individualismus vs.
Kollektivismus. Liberalismus vs. Kommunitarismus.



3. Übertragung in das Strafrecht

- a) Rezeption folgenorientierten Denkens durch den strafrechtlichen Liberalismus**
- b) Zwei dogmenhistorische Traditionen**
- c) Der herrschende Ansatz: Pflichtverletzungsdenken im Gewande des Rechtsgutsdenkens**



3. Übertragung in das Strafrecht

a) Rezeption folgenorientierten Denkens durch den strafrechtlichen Liberalismus

Kritik an Religionsdelikten; an der Bestrafung „bloßer Moralwidrigkeiten“.



b) Zwei dogmenhistorische Traditionen

Beccaria (Sozialschädlichkeit) – Feuerbach (Verletzung subjektiver Rechte) – Mill (harm to others) – Liszt, AE-StGB, Roxin (Rechtsgüterschutz)

vs.

Binding (Unbotmäßigkeit) – Schaffstein (Pflichtverletzung) – Welzel (Aktunwert) – E 1962 – Tiedemann (Verhaltensdelikte) – Jakobs (Rollenbruch) – BVerfG (Inzest-Entscheidung, BVerfGE 120, 224)



c) Der herrschende Ansatz: Pflichtverletzungsdenken im Gewande des Rechtsgutsdenkens

Verschwommene überindividuelle Rechtsgüter.
Funktionsfähigkeit gesellschaftlicher Institutionen.

Gegenmodell. Ablehnung solcher Gebilde.



III. Abstrakte Gefährungsdelikte

(angeblich) Tatbestandsform, die überindividuellen Rechtsgütern entspricht.

Legitimationsschwierigkeiten, wenn Rechtsgutsdenken ernstgenommen wird.



III. Sonderdelikte

§ 266 StGB; § 266a StGB (Arbeitgeber); § 283 StGB
(Schuldner)

Wirtschaftsstrafrecht als Berufsstrafrecht.



IV. Leichtfertigungs- bzw. Fahrlässigkeits- bestrafung

§ 264 IV StGB; § 283 V StGB



V. Generalklausel, Blankettstraftat-bestände

1. Unbestimmte Begriffe, Generalklausel

- a) Beispiele**
- b) Legitimität**



a) Beispiele

§ 266 StGB, Pflichtwidrigkeit

§ 283 I Nr. 3 StGB, „in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise“;

§ 265b I Nr. 1 StGB: „unrichtig“, „unvollständig“, „erheblich“

Maßfiguren: § 347 HGB, „ordentlicher Kaufmann“; § 43 I GmbHG; § 93 I 1 AktG

Business Judgement Rule, § 93 I 2 AktG: „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“



b) Legitimität

BVerfG: Generalklausel an sich zulässig.

Gebot restriktiver Auslegung?



2. Blankettstrafgesetze

Begriff: Blankettgesetze im weiteren Sinn (Verweis auf andere – auch gesetzliche – Vorschrift) und im engeren Sinne (Verweis auf Norm, die nicht vom parlamentarischen Gesetz erlassen wird)

Verfassungsmäßigkeit: Grundentscheidung über die Strafbarkeit eines Verhaltens ist vom Gesetzgeber zu treffen.
(s. BVerfGE 78, 374)

Besonders problematisch: sog. **dynamische Verweisung**



VI. Verwaltungs- bzw. Zivilrechtsakzessorietät

Beispiele: Umweltstrafrecht: § 324 ff. StGB; § 266 StGB, Pflichtwidrigkeit (?)

Für einige, sog. „asymmetrische Akzessorietät“: die strafrechtliche Auslegung darf nicht über den Anwendungsbereich der außerstrafrechtlichen Regelung hinausgehen.



VII. Verwaltungs- bzw. Zivilrechtsakzessorietät (Forts.)

...

Gleichzeitig: Autonomie der strafrechtlichen
Betrachtungsweise:

- Rechtsmissbrauch, s. § 330d Nr. 5 StGB;
- „faktische Betrachtungsweise“ (etwa § 14 StGB;
§ 15a IV InsO; § 82 I GmbHG; auch beim
Treibbruchbruchtatbestand, § 266 I Var. 2 StGB)



C. Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts

I. Harmonisierungskompetenz

Art. 83 I AEUV. „(1) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch **Richtlinien** Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben. Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, **Geldwäsche**, **Korruption**, **Fälschung von Zahlungsmitteln**, **Computerkriminalität** und organisierte Kriminalität.“

Notbremse, Art. 83 III AEUV.



C. Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts

...

II. Verordnungskompetenz?

Art. 325 IV AEUV. „Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beschließen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Rechnungshofs die **erforderlichen Maßnahmen** zur Verhütung und **Bekämpfung** von **Betrügereien**, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten.“



C. Europäisierung des Wirtschaftsstrafrechts

...

II. Verordnungskompetenz?

...

Ist Art. 325 IV AEUV überhaupt eine Kompetenzvorschrift (zum Erlass von Verordnungen)?

H.A.: Ja. Hauptargument: Streichung von S. 2 der Vorgängervorschrift (Art. 280 IV EGV): „Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.“
Gegenargumente: Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 II EUV); Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 III AEUV).

„**Betrügereien**“: autonom zu deuten, Anwendung täuschender oder manipulativer Mittel.



Teil 2. Allgemeiner Teil

- A. Objektiver Tatbestand**
- B. Subjektiver Tatbestand**
- C. Rechtswidrigkeit**
- D. Schuld**



A. Objektiver Tatbestand

I. Kausalität und objektive Zurechnung

II. Beteiligungslehre

III. Unterlassungsdelikte



I. Kausalität und objektive Zurechnung

- 1. Kausalität bei nicht abschließend geklärten Wirkungsstoffen**
- 2. Kollegialentscheidungen**
- 3. Psychisch vermittelte Kausalität**
- 4. Arbeitsteilung im Unternehmen**



1. Kausalität bei nicht abschließend geklärten Wirkungsstoffen

Contergan-Fall (LG Aachen JZ 1971, 507);
Lederspray-Fall (BGHSt 37, 106); Holzschutzmittel-
Fall (BGHSt 41, 206)



**a) Contergan-Fall (LG Aachen JZ 1971,
507)**



b) Lederspray-Fall

BGHSt 37, 106 (112 f.): *Ausschluss von Alternativursachen* ausreichend.

Ls. „Der Ursachenzusammenhang zwischen der Beschaffenheit eines Produkts und Gesundheitsbeeinträchtigungen seiner Verbraucher ist auch dann rechtsfehlerfrei festgestellt, wenn offenbleibt, welche Substanz den Schaden ausgelöst hat, aber andere in Betracht kommende Schadensursachen auszuschließen sind.“



c) Holzschutzmittel-Fall

BGHSt 41, 206: Ursächlicher Zusammenhang war wissenschaftlich nicht geklärt.

Lösung BGH: „Ein Ausschluß anderer Ursachen kann vielmehr - ohne deren vollständige Erörterung - auch dadurch erfolgen, daß nach einer **Gesamtbewertung** der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und anderer Indiztatsachen die - zumindest - **Mitverursachung** des Holzschutzmittels zweifelsfrei festgestellt wird.“



2. Kollegialentscheidungen

Grdl. BGHSt 37, 106.

a) Ausgangsbeispiel

b) Zwei Grundkonstellationen

aa) 1. Konstellation: 2:1

bb) 2. Konstellation: 3:0

(1) Problem

(2) Mögliche Lösungen

**c) Verkomplizierung: Herbeiführung der
Beschlussfähigkeit**



a) Ausgangsbeispiel

Zum Vorstand gehören 3 Mitglieder. Entscheidungen müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

b) Zwei Grundkonstellationen

aa) 1. Konstellation: 2:1

Lösung: csqn-Formel (sog. kumulative Kausalität)



bb) 2. Konstellation: 3:0

(1) Problem: Gegenseitige und gleichzeitige Entlastung?

Niemand ist *conditio sine qua non*.

„Dass dies nicht rechtens sein kann, liegt auf der Hand“
(BGHSt 37, 106 [132]).



(2) Mögliche Lösungen

Lösung 1: Modifizierung der csqn-Formel für die Konstellation der *alternativen Kausalität*?

„Von mehreren Bedingungen die zwar alternativ aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiere, ist jede für den Erfolg kausal.“

Kritik: ad hoc. Falsch (Gegenstimmen, Enthaltungen, irrelevante Umstände – sollen sie alle kausal sein?).



(2) Mögliche Lösungen (Forts.)

- Lösung 2: *Mittäterschaft*
(überwindbare) Schwierigkeit: Fahrlässigkeitsdelikte
- zur fahrlässigen Mittäterschaft s.u.
- Lösung 3: *Lehre von der Mindestbedingung* (Puppe)



c) Verkomplizierung: Herbeiführung der Beschlussfähigkeit

Durch Nein-Stimme: Kausalität (+); Zurechnung aber wohl (-)

Durch Stimmenenthaltung

nach BGH NJW 2006, 522 (Rn. 46): Kausalität und Zurechnung (+).

Richtiger dürfte es sein, nach den Grundsätzen des unechten Unterlassungsdelikts vorzugehen.



3. Psychisch vermittelte Kausalität

Problem: wie sicher kann man sein, dass die Adressaten der Rückrufaktion (Verkäufer, Verbraucher) sich den Warnungen entsprechend verhalten hätten? Frage der Kausalität bzw. des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs. BGHSt 37, 106 (127): „Tatfrage“!

Lösungen: Vermeidbarkeitstheorie (h.M.); Risikoerhöhungslehre; Unterstellung pflichtgemäßen Verhaltens (Puppe); pflichtgemäßes Verhalten als (widerlegbare) „Erfahrungsregel“



4. Arbeitsteilung im Unternehmen

a) Einführende Bemerkungen

b) Grundsätze

c) Folgen, Schranken



4. Arbeitsteilung im Unternehmen

a) Einführende Bemerkungen

Probleme horizontaler Zurechnung insb. auf Leitungsebene

b) Grundsätze

- sog. *Ressortprinzip* – jede Geschäftsleitung ist nur für ihren Bereich verantwortlich.

bzgl. der anderen Leiter führt das zum
Vertrauensgrundsatz.

- Grundsatz der *Allzuständigkeit* und der
Generalverantwortung.



4. Arbeitsteilung im Unternehmen

...

c) Folgen, Schranken

- Pflicht zum Treffen *geeigneter organisatorischer Maßnahmen* im Unternehmen
- Einschreitungspflichten, wenn *konkrete Anhaltspunkte* für eine Pflichtverletzung durch andere Geschäftsleiter oder Untergebene vorliegen.
- Zudem gibt es *Pflichten, die das Unternehmen als Ganzes* betreffen, und nicht bloß einen bestimmten Bereich: z.B. Pflicht Insolvenzantrag zu stellen, § 15a InsO, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen (§ 266a StGB), Steuer zu zahlen



II. Beteiligungslehre

- 1. Organ-, Vertreter- und Beauftragtenhaftung,
§ 14 StGB (auch § 9 OWiG)**
- 2. Mittelbare Täterschaft kraft organisatorischer
Machtapparate im Unternehmen**
- 3. Fahrlässige Mittäterschaft**
- 4. Neutrale Beihilfe**



1. Organ-, Vertreter- und Beauftragtenhaftung, § 14 StGB (auch § 9 OWiG)

a) Problemlage

b) Systematik

c) Abs. 1: Gesetzliche Vertreter

d) Abs. 2: Beauftragte

e) Abs. 3: Faktische Organe und Vertreter

f) Handeln als Organ, Vertreter (Abs. 1) oder aufgrund des Auftrags (Abs. 2)



„(1) Handelt jemand

1. **als** vertretungsberechtigtes **Organ einer juristischen Person** oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. **als** vertretungsberechtigter **Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft** oder
3. **als** gesetzlicher **Vertreter eines anderen**,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (**besondere persönliche Merkmale**) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten

1. **beauftragt**, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, **unwirksam** ist.“



a) Problemlage

Erfordernis der Zurechnung der Täterqualifikation bei Sonderdelikten.

Insb. bei juristischen Personen.



b) Systematik

- Erste Ebene

Abs. 1: Gesetzliche Vertretungsverhältnisse

Abs. 2: Gewillkürte Vertretungsverhältnisse

Abs. 3: faktische Vertreter (Erweiterung von Abs. 1 u. 2)

- Zweite Ebene (innerhalb von Abs. 1)

Nr. 1: Organe u. gesetzliche Vertreter von juristischen Personen;

Nr. 2: Vertreter rechtsfähiger Personengesellschaften;

Nr. 3: sonstige gesetzliche Vertreter



c) Abs. 1: Gesetzliche Vertreter

wirksame Bestellung des Vertreters erforderlich (ansonsten wäre Abs. 3 überflüssig).

aa) Nr. 1: Handeln als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs

Etwa: Geschäftsführer einer GmbH, § 35 I GmbHG;
Vorstände einer AG, §§ 76, 78 AktG; Vorstände eines
Vereins, §§ 26, 29 BGB



c) Abs. 1: Gesetzliche Vertreter (Forts.)

...

bb) Nr. 2: Handeln als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft

Etwa die Komplementäre einer KG, § § 161 II, 125 HGB;
Gesellschafter einer OHG, § 125 HGB; vertretungsberechtigte
Gesellschafter einer BGB-Außengesellschaft, § 714 BGB.

cc) Nr. 3: Handeln als gesetzlicher Vertreter eines anderen
Insolvenzverwalter, § 80 InsO; Liquidator, § 66 GmbHG



d) Abs. 2: Beauftragte

wirksame Bestellung auch hier erforderlich.

Bei Nr. 2: sogar *ausdrückliche* Bestellung

Betrieb: „nicht nur vorübergehend angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln unter einheitlicher Leitung zur Erreichung des Zwecks, Güter oder Leistungen zu erzeugen oder zur Verfügung zu stellen“.

Weit zu deutender Begriff

Bsp.: Apotheken, Arzt- und Anwaltspraxen, Krankenhäuser, Forschungseinrichtungen.

Unternehmen (S. 2): Abgrenzung zum Betrieb unklar, aber auch nicht nötig.



e) Abs. 3: Faktische Organe und Vertreter

Vorschrift soll zivilrechtlich unwirksame Bestellungenakte erfassen.

(P) Intentionaler Bestellungenakt erforderlich?

So die Lit. And. die Rspr.: z.B. BGHSt 47, 324 (325 f.)



f) Handeln als Organ, Vertreter (Abs. 1) oder aufgrund des Auftrags (Abs. 2) (P)

- nach der früheren Rspr., sog. *Interessentheorie* : zu bejahen, wenn im wirtschaftlichen Interesse des Vertretenen oder Auftraggebers gehandelt wird.

Wichtigste praktische Konsequenz: § 283 StGB nicht immer anwendbar.

- inzwischen *aufgegeben*, BGHSt 57, 229.

Gesetzeswortlaut;

Ungleichbehandlung von Einzelkaufleuten und Organen von Kapitalgesellschaften (am klarsten bei Ein-Mann-GmbH);
schutzzweckwidrige Zurückdrängung des Insolvenzstrafrechts.



f) Handeln als Organ, Vertreter pp. (Forts.)

...

- heutige Kriterien: *Handeln „im Geschäftskreis des Vertretenen“* und nicht bloß bei Gelegenheit. Differenzierung zwischen rechtsgeschäftlichem und sonstigem Handeln:
 - Bei *rechtsgeschäftlichem Handeln*: „wenn er (der Organwahrer, L.G.) im Namen der juristischen Person auftritt oder für diese aufgrund der bestehenden Vertretungsmacht bindende Rechtsfolgen zumindest im Außenverhältnis herbeiführt“.
 - Bei *faktischem Handeln*: „jedenfalls“ bei Zustimmung der Vertretenen.



2. Mittelbare Täterschaft kraft organisatorischer Machtapparate im Unternehmen

- a) Einleitende Bemerkungen**
- b) BGH Übertragung der Rechtsfigur auf Unternehmen**
- c) Diskussion**
- d) Alternativen: Organisationsmittäterschaft?**
- e) Fazit**



a) Einleitende Bemerkungen

Klassische Fälle mittelbarer Täterschaft: Irrtum, Nötigung („Verantwortungsprinzip“).

Roxin, Tatherrschaftslehre: Möglichkeit eines Täters hinter dem (vollverantwortlichen) Täter, unter 3 Voraussetzungen: Fungibilität der Ausführungsperson; hierarchisch gegliederte Organisation; Rechtsgelöstheit der Organisation.



b) BGH: Übertragung der Rechtsfigur auf Unternehmen

Grundlage: Auslösung „regelhafter Abläufe“.

Mauerschützen-Entscheidung (BGHSt 40, 218 [236]); danach Unternehmen (BGHSt 48, 331 [342]).



c) Diskussion

aa) Einwände gegen die Organisationsherrschaft per se: vor allem das (angebliche) *Selbstverantwortungsprinzip*.

bb) Einwände gegen die Übertragung der Organisationsherrschaft auf Unternehmen. *Rechtsgelöstheit* als zwingende Folge des Tatherrschaftsgedankens (Roxin); Argument der strukturellen Nötigung (Schünemann)



d) Alternativen: Organisationsmittäterschaft?

Es fehlt an einem erheblichen Tatbeitrag im Ausführungsstadium (wenn man an diesem Erfordernis festhält); gemeinsamer Tatentschluss regelmäßig (-).

Tiedemann: Zugehörigkeit aller Beteiligten zu ein und demselben Unternehmen als Zurechnungsgrund? Jakobs: Einpassungsentschluss?

Kritik: Zu schwache Grundlage für eine gegenseitige Zurechnung.



e) Fazit

Richtigerweise: Anstiftung; (die ggf. verwirklichte Unterlassungstäterschaft wird auf Konkurrenzzebene verdrängt).

Fallbearbeitung: beim Hintermann zuerst eine täterschaftliche Tatbestandsverwirklichung und nicht unmittelbar Anstiftung anprüfen.



3. Fahrlässige Mittäterschaft

Grds.: Einheitstäterbegriff. Alle Beteiligten sind Täter (Nebentäter).

Kollegialentscheidungen: Lederspray-Fall, BGHSt 37, 106
Rolling Stones-Fall, BGE 113 IV 58 (Schweiz).



3. Fahrlässige Mittäterschaft

...

Einwände und Repliken:

- Wortlaut von § 25 II StGB?
- Fehlen eines gemeinsamen Tatentschlusses?

warum aber nicht ein gemeinsames Tatprojekt?

- rechtsethischer Einwand (Puppe): gemeinsames Projekt zu wenig, um gegenseitige Zurechnung zu tragen.

fahrlässige Mittäterschaft als Kehrseite der Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten durch Zusammenwirken mit anderen.



4. Neutrale Beihilfe

BGHSt 46, 107 (112 f.): „Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und **weiß** dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag *als Beihilfehandlung zu werten* (...). Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, **hält** er es lediglich **für möglich**, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung ‚die Förderung eines *erkennbar tatgeneigten Täters* angelegen sein ließ.“



4. Neutrale Beihilfe

...

Alternative Lösungen: Professionelle Adäquanz; erlaubtes Risiko; rollenadäquates Verhalten; Gesamtabwägung; spezifischer Rechtfertigungsgrund